

SLK-Empfehlung Nr. 1/1980: Schadenerledigungsgemeinschaften

Datum: 04.03.1980

Revision:

Titel: **Schadenerledigungsgemeinschaften**

Schadenerledigungsgemeinschaften

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder Schwierigkeiten entstehen, wenn bei zwei oder mehr möglichen Haftpflichtigen vorerst mangels Kenntnis des Tatbestandes nicht entschieden werden kann, welcher Haftpflichtige verantwortlich ist. Diese Schwierigkeiten treten namentlich dann auf, wenn zwischen den mehreren möglichen Haftpflichtigen keine Solidarität besteht, sondern entweder der eine oder der andere auf den Fall eintreten muss. Dann lehnen vorläufig alle ihre Haftpflicht ab. Der Geschädigte hat bis auf weiteres das Nachsehen und der gute Ruf der Privatassekuranz im allgemeinen wird geschädigt.

Ähnliche Verhältnisse können auftreten, wenn zwar die Haftpflicht einer bestimmten Person von vornherein als wahrscheinlich zu betrachten ist, aber nicht feststeht, ob dieser Haftpflichtige durch die eine oder andere Haftpflicht-Police gedeckt ist, z.B. durch die Betriebshaftpflicht- oder die Privathaftpflichtversicherung.

Um Schwierigkeiten dieser Art in Zukunft möglichst auszuschliessen, hat die SLK einen Mustervertrag für Schadenerledigungsgemeinschaften entworfen, der es erlauben soll, die Schadenerledigung ohne jedes Präjudiz sofort an die Hand zu nehmen und die definitive Verteilung des Schadens auch in den Fällen ohne Solidarität auf später zu verschieben.

Der Mustervertrag soll die Bildung von Schadenerledigungsgemeinschaften fördern und die Formulierung der dafür nötigen Verträge erleichtern. Er hat folgenden Wortlaut, der beliebig ergänzt und dem Einzelfall angepasst werden kann:

1. Die beteiligten Gesellschaften gehen trotz der heute noch nicht klaren Sach- und Rechtslage davon aus, dass X ein Schadenersatzanspruch für die Folgen des Ereignisses zusteht, für den sie im Falle der Haftpflicht ihrer Versicherten Deckung zu gewähren haben.
2. Um eine (weitere) Verzögerung der Erledigung dieser Ansprüche zu vermeiden, schliessen sich die Vertragsparteien zu einer Schadenerledigungsgemeinschaft zusammen. In deren Namen und auf Rechnung dessen, den es angeht, führt die Gesellschaft A die Verhandlungen mit dem Geschädigten und leistet die entsprechenden Vorschüsse und Zahlungen, die laufend von allen beteiligten Gesellschaften zu gleichen Teilen getragen werden.

3. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass aus dieser Verhandlungsführung und aus den geleisteten Zahlungen keinerlei Präjudiz abgeleitet werden darf.
4. Soweit nicht ein Dritter, der nicht an diesem Vertrag beteiligt und der auch nicht durch eine an diesem Vertrag beteiligte Gesellschaft versichert ist, als Regressat den Schaden oder einen Teil davon übernimmt, wird der Schaden letztlich von derjenigen an diesem Vertrag beteiligten Versicherungs-Gesellschaft getragen, deren VN nach der Rechtslage dafür verantwortlich ist.
5. Sofern unter den Parteien dieses Vertrages keine Einigung über die endgültige Schadens-
tragung erreicht werden kann, wird die Frage der internen Verteilung einem Schiedsexperten
oder einem Einzelschiedsrichter vorgelegt.
6. Das Schiedsverfahren untersteht dem Recht des Kantons Z. Wenn die Parteien sich nicht auf
einen Schiedsrichter/-experten einigen können, wird er vom Obergerichtspräsidenten des
Kantons Z bestimmt.
7. Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt die unterliegende Partei.
8. Wer einem Mitglied dieser Schadenerledigungsgemeinschaft Leistungen
zurückzuerstatten hat, verzinst sie zu 3%.
9. Die nicht geschäftsführenden Gesellschaften erklären zum Voraus, dass sie keine Ein-
wendungen gegen die anerkannte Haftungsquote, die Höhe der von der geschäfts-
führenden Gesellschaft A anerkannten Beträge und gegebenenfalls gegen die Art der
Prozessführung geltend machen werden.
10. Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf die Erledigung der Regressansprüche der beteiligten
Sozialversicherer.